



Satzung

(in der Fassung vom 04.09.2004)

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Reitsportverein agra Markkleeberg e.V. – im nachfolgenden RV agra – ist ein auf freiwilliger Grundlage bestehender gemeinnütziger Zusammenschluss von pferdesportinteressierten Bürgerinnen und Bürgern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Der RV agra hat seinen Sitz in Markkleeberg, Raschwitz Str. 11-13 und ist in das Vereinsregister Leipzig-Land eingetragen.

§ 2 Ziele und Hauptaufgaben – Gemeinnützigkeit

1. Der RV agra fördert Körperkultur und Sport mit den wesentlichen Zielen der körperlichen Ertüchtigung und der Herausbildung der Liebe zu Tier und Natur.
Dabei bekennt er sich sowohl zum leistungsorientierten Wettkampfsport als auch zum Breitensport mit dem Ziel der Gesunderhaltung und der psychischen Entspannung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Austretende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der RV agra vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
4. Der RV agra wendet sich gegen Rassismus, Faschismus und Chauvinismus und lehnt jede Form der Gewaltherrschaft und Willkür ab.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der RV agra ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. mit seinen Gliederungen, insbesondere des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges müssen alle Streitigkeiten dem Ehrenrat vorgelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach abschließender Entscheidung des Ehrenrates beschritten werden.



§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein besitzt keine Untergruppen.

§ 6 Mitgliedschaft – Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlecht auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließungsgründe eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a.) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden;
- b.) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c.) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über die Ausschließung eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung, als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Vorstand zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- b.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport entsprechend Alter und aktuellen Möglichkeiten auszuüben;
- d.) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen e.V. zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Sachsen anzuerkennen sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c.) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen einschließlich dem im Verein bestehendem Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlungen
- b.) der Vorstand
- c.) der verantwortliche Übungsleiter des Tages

Mitgliederversammlungen

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt.

Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende über 14 Jahre; wählbar sind Mitglieder über 16 Jahre.

Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr (Jahresende oder –beginn) als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Hauptaufgaben einberufen



werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre
- b.) Wahl der Mitglieder in übergeordnete Vereine der Kommissionen alle 2 Jahre
- c.) Wahl der Kassenprüfer alle 2 Jahre
- d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
- f.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr, sowie die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Monat
- g.) Genehmigung des Haushalt-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten,
- b.) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e.) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- f.) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag,
- g.) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- d.) dem Gerätewart
- e.) dem Schriftführer
- f.) dem Kassenwart
- g.) dem Jugendsprecher.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB



besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart ist nur gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Außerhalb des Vereinsvorstandes wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre ein Kassenprüfer gewählt (einmalige Wiederwahl ist möglich). Der Kassenprüfer hat mindestens 2x jährlich unangemeldet bis ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

I. Pflichten und Rechte des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines untergeordneten Vereinsorganes betrifft. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Sanktionen verhängen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und mit sofortiger Suspendierung
- d.) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Pflichten und Rechte der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er vertritt den Verein in übergeordneten Vereinen, Kommissionen und Ausschüssen.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge, Pensions- und Futterkosten. Alle Zahlungen dürfen erst auf Anweisung oder nach Bestätigung des 1. gegebenenfalls des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.



3. Der Leiter des Sportbetriebes (Lehrwart)

- zeichnet für den Trainingsbetrieb verantwortlich, sorgt für eine fachgerechte und altersbezogene Ausbildung und für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sporttreibenden,
- organisiert die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter bzw. führt diese selbst durch,
- fördert die Ausbildung junger Reiter und bereitet für die Vorstandssitzung notwendige Reiterumbesetzungen vor.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

5. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er zeichnet für Ordnung und Sauberkeit im Stall und der Stallumgebung verantwortlich.

6. Der Jugendsprecher trägt Anliegen der Kinder und Jugendlichen an den Vorstand heran und schlägt geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen vor. Er unterstützt die Durchsetzung der Leitungsbeschlüsse bei den Kindern und Jugendlichen.

§ 18 Finanzierung

Die Wirtschaftsführung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit Unterstützung des Kassenwartes.

Die Finanz- bzw. Vermögensverwaltung wird in einem Haushaltplan geregelt, welcher vom Vorstand beschlossen wird.

Der RV agra finanziert sich durch:

- a.) Aufnahmegebühren
- b.) Mitgliedsbeiträge
- c.) Sportbetrieb (Veranstaltungen)
- d.) Spenden
- e.) Werbung/Sponsoring
- f.) institutionelle und projektgebundene Zuwendungen.



Abschlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte; Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgehängt wurde (außer Jahreshauptversammlung); Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht offensichtlich durch Handerheben, sofern nicht geheime Wahl beantragt wurde; Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitraum befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung; Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welche am Schluss einer jeden Veranstaltung vom Versammlungsleiter abgezeichnet werden. Jedes Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsverhältnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 76 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch zu. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Sachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.